

Ethikkodex

Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Gesellschaft für Kapitalmarktforschung e.V.

VORWORT

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat die Gesellschaft für Kapitalmarktforschung e.V. (GfK) ein Regelwerk zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschlossen, das für alle wissenschaftlichen Beschäftigten verbindlich ist. Vorrangiges Anliegen dieses Regelwerks ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftlern und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit dem Regelwerk soll auch deutlich gemacht werden, dass die GfK wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird. Dieses Regelwerk wurde am 25. Juni 2014 von der Mitgliederversammlung der GfK und am 29. November 2017 vom Präsidium der GfK erweitert verabschiedet und ist für alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - o lege artis zu arbeiten,
 - o Resultate zu dokumentieren,
 - o die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - o strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- CoopZusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
 - die Achtung fremden geistigen Eigentums
 - die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen
- (3) In wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich Diskussionspapieren) sind sämtliche in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen, Infrastruktureinrichtungen und sonstigen externen Unterstützer in Form einer Fußnote oder einer ausführlichen Dokumentation auf der Webseite des Autors anzugeben.
 - (4) In wissenschaftlichen Arbeiten sind sämtliche Anhaltspunkte und Tatsachen zu nennen, die auch nur potenziell zu Interessenskonflikten oder Befangenheit des Autors führen können. Diese Regel soll auch bei Veröffentlichungen in den nichtfachlichen Medien angewandt werden.
 - (5) Potenzielle Interessenkonflikte sind in geeigneter und ausreichend transparenter Weise (z.B. auf der Webseite der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers) zu veröffentlichen.
 - (6) Wirtschaftspolitische Beratung soll nach professionellen Standards erfolgen. Dabei ist auf die Unterscheidung zwischen Meinung, Werturteil und Tatsachenbeschreibung zu achten.
 - (7) Wissenschaftliche Gutachten sind unvoreingenommen und ergebnisoffen zu erstellen. Das Ergebnis der Analyse soll von der Interessenlage des Auftraggebers unbeeinflusst sein.
 - (8) Darf eine wissenschaftliche Arbeit, ein Bericht oder ein Gutachten (einschließlich der verwendeten Daten) nicht ohne vorherige Einwilligung eines Dritten veröffentlicht werden, so ist dies bei der Veröffentlichung kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen.
 - (9) Bei der Begutachtung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Förderanträge sind eine potenzielle Befangenheit und/oder Interessenkonflikte zu benennen. Gegebenenfalls ist von einer Mitwirkung Abstand zu nehmen.
 - (10) Die Einhaltung und Vermittlung dieser Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonstwie als Vorgesetzte tätig sind.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:
 1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - o Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - o Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - o Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegen Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch :

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
 - o Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - o arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,

o vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,

- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der GfK die folgenden Regeln zu beachten:

1. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen allen wissenschaftlichen Beschäftigten, insbesondere auch den Nachwuchswissenschaftlern, vermittelt werden. Dabei soll die besondere Bedeutung von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft sowie die Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens angemessen thematisiert werden, um die Beschäftigten entsprechend zu sensibilisieren.
2. Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
3. Die GfK wird für eine angemessene Organisation Sorge tragen, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
4. Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen.
5. Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
6. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
7. Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

§ 4 Ombudspersonen

- (1) Das Präsidium der GfK ernennt für die Dauer von drei Jahren zwei Vertrauenspersonen und Ansprechpartner (Ombudspersonen) für die wissenschaftlichen Beschäftigten der GfK, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen

nehmen und in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner für alle Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler der GfK zur Verfügung stehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Beschäftigte oder Projektmitarbeiter, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden.

- (2) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig. Jeder/Jede Beschäftigte der GfK hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 5 Kommission

- (1) Können die Ombudspersonen nach den vorstehenden Bestimmungen in Einzelfällen eine gütliche Beilegung des Konflikts nicht herbeiführen oder liegt nach ihrer Meinung der Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, informieren sie das Präsidium der Gesellschaft. Dieses beruft eine Untersuchungskommission ein, die unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen aufklären soll, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Untersuchungskommission wird vom Präsidium bis zur Klärung des Falls eingerichtet.
- (2) Die Untersuchungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihr muss mindestens ein Vertreter der Johann Wolfgang Goethe Universität, ein Vertreter der GfK sowie ein Experte aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich angehören. Ein Mitglied der Kommission muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an. Diese können dem Präsidium für die Besetzung der Kommission Vorschläge machen.
- (4) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Als allgemeine Verfahrensgrundsätze gilt insbesondere,
 - dass der von Vorwürfen Getroffene in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhält,
 - dass die Befangenheit eines Ermittlers (Ombudsperson, Untersuchungskommissionsmitglied) sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können muss,

- dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind,
 - dass die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und nachvollziehbar protokolliert werden.
- (2) Erhalten die Ombudspersonen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie das Präsidium der GfK schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.
 - (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
 - (4) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf Wunsch ist er auch mündlich anzuhören. Der Betroffene kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
 - (5) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
 - (6) Die Kommission legt dem Präsidium über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
 - (7) Das Präsidium der Gesellschaft entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Diese können z.B. arbeitsrechtliche, akademische, zivil- oder strafrechtlicher Natur sein. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt das Präsidium für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

Ombudspersonen:

[Prof. Dr. Helmut Lütkepohl](#), FU Berlin & DIW Berlin

[Prof. Dr. Monika Schnitzer](#), Ludwig-Maximilians-Universität München